



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5118.03

ED/P075118  
Basel, 4. April 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 3. April 2012

## **Anzug Anita Heer und Konsorten betreffend Förderung und Chancengleichheit bei der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2010 den nachstehenden Anzug Anita Heer und Konsorten entgegen dem Antrag des Regierungsrats stehen gelassen:

„Auf den ersten Blick sieht alles ziemlich gut aus. In der Schweiz arbeiten 81.3 Prozent der Frauen zwischen 25 und 54 Jahren. Auf den zweiten Blick gibt es jedoch eine grosse Einschränkung: Die Mehrheit der Schweizer Frauen arbeiten nur Teilzeit. Sobald sie Kinder haben, hat nur noch eine von vier Schweizer Frauen einen vollen Job. Der Grund dafür ist nicht nur die bewusste Entscheidung für familiäre Aufgaben, vielmehr spielen auch ökonomische Überlegungen eine Rolle. Bereits bei der Familienplanung als solcher sind diese ein entscheidender Faktor. Eine Untersuchung<sup>1</sup> der Ökonomin Monika Butler, Professorin an der Universität St. Gallen, hat gezeigt, warum Frauen immer öfter kein Kind oder maximal eines haben und dann aber nur 50% arbeiten wollen - Arbeiten lohnt sich mit einem Kind finanziell nicht und mit einem zweiten Kind noch viel weniger.

Eine Ursache unter anderen sind die Tarife der Kinderkrippen. Wenn eine Frau ihr Pensum erhöht, steigt ihr Einkommen und parallel die Steuerbelastung sowie die Kosten der Kinderbetreuung. Dieser Effekt wird noch potenziert, wenn Mann und Frau ein Vollpensum ausüben und "gut verdienend" sind. Die Folge davon ist, dass Frau oder Mann, sobald sie zwei Kinder haben, sehr viel Geld verdienen müssen, um sich eine Krippe samt zusätzlich mehr anfallenden Steuern leisten zu können. Schlimmstenfalls wird die Berufstätigkeit zum Hobby für das Frau oder Mann noch bezahlen muss.

Die Konsequenzen dieses Umstandes sind dramatisch, insbesondere bei "hochqualifizierten" Eltern. So bringen in der Schweiz die am besten ausgebildeten Frauen am wenigsten Kinder zur Welt. Die Schlussfolgerung, dass diese Frauen einfach lieber arbeiten, ist falsch. Ist doch gerade in den Ländern, in denen die Frauen am meisten arbeiten, wie beispielsweise USA und Schweden, auch die Geburtenrate am höchsten. Entscheidend ist, Kind und Karriere verbinden zu können und zwar auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen. Die öffentliche Hand kann kaum ein Interesse daran haben, teure Hochschulausbildungen zu finanzieren, ohne dass dieses erlernte Wissen später im Beruf angewendet wird und durch die Versteuerung der entsprechenden Einkommen ein "return on investment" stattfindet. Durch die heutigen Krippentarife und/oder die geringfügigen Steuer-

---

<sup>1</sup> Arbeiten lohnt sich nicht - ein zweites Kind noch weniger, Monika Butler, Februar 2006, Department of Economics, University of St. Gallen

abzugsmöglichkeiten für Drittbetreuungskosten wird dies jedoch in vielen Fällen verhindert. Zur Zeit werden auf verschiedenen Ebenen unterschiedliche Ansätze diskutiert, wie dieser Missstand behoben werden könnte.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- wie im Kanton Basel-Stadt diesem Phänomen entgegengewirkt werden kann
- ob dieser Missstand besser durch einkommensunabhängige Krippentarife, durch Betreuungsgutschriften oder durch eine vollumfängliche Abzugsmöglichkeit von Drittbetreuungskosten bei den Steuern behoben werden kann.

Anita Heer, Noëmi Sibold, Susanna Banderet-Richner, Tino Krattiger,  
Lukas Engelberger, Sibel Arslan, Francisca Schiess, Hansjörg Wirz, Dieter Stohrer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## **1. Berechnung der Tagesbetreuungskosten**

Die Höhe der Elternbeiträge an den Tagesbetreuungskosten wird massgeblich in zwei Gesetzen geregelt. Das Tagesbetreuungsgesetz bestimmt eine Beteiligung der Eltern an den Tagesbetreuungskosten nach Einkommen und Vermögen. Das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) koordiniert die konkreten Staatsbeiträge mit anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Das Verfahren zur Berechnung der Beiträge ist in der Verordnung zum Tagesbetreuungsgesetz festgelegt. Dabei beträgt der jährliche Beitrag der Eltern für eine Vollzeitbetreuung 10 % des gemäss SoHaG massgeblichen Einkommens bis zu einem Einkommen von CHF 60'000. Ab einem massgeblichen Einkommen von mehr als CHF 60'000 erhöht sich der Beitrag um 0,1 % pro CHF 1'000 zusätzlichem Einkommen. Der monatliche Maximalbetrag umfasst die Vollkosten und beträgt CHF 2'200 pro Kind, der monatliche Minimalbetrag beträgt CHF 300 für eine Vollzeitbetreuung.

Ein einkommensabhängiges Beitragssystem erlaubt auch Eltern mit geringem Einkommen, ihre Kinder in einem Tagesheim betreuen zu lassen. Durch eine ausgewogene Durchmischung von Kindern mit verschiedensten sozialen und kulturellen Hintergründen in den Tagesheimen wird die Chancengleichheit aller Kinder gefördert. Der Regierungsrat teilt daher die Einschätzung nicht, es läge ein Missstand vor.

## 2. Zu den Fragen

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- *Wie im Kanton Basel-Stadt diesem Phänomen entgegengewirkt werden kann.*

Mit der Erhöhung der Abzugsfähigkeit von Betreuungskosten bei den kantonalen Steuern hat der Grosse Rat zwischenzeitlich bereits eine erhebliche Besserstellung von Familien mit betreuten Kindern erreicht. Im Rahmen der Diskussion um den Ratschlag zu einer Teilrevisi-on des Gesetzes über die direkten Steuern beantragte im März 2011 die Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) des Grossen Rates die kantonale Obergrenze bei den Steuerab-zügen für die Kinderbetreuungskosten von CHF 5'500 auf CHF 10'000 pro Kind zu erhöhen. Die WAK erachtete die bisherige Obergrenze als zu tief. Die Betreuungskosten waren nur in sehr wenigen Fällen vollständig abzugsfähig: Profitieren konnten die Steuerpflichtigen, die ihre Kinderbetreuungskosten aufgrund ihres geringen Einkommens nur zu einem kleinen Teil selbst bezahlen, und die Steuerpflichtigen mit einem sehr kleinen Betreuungspensum. Eine Erhöhung der kantonalen Obergrenze wird folglich vor allem den Familien mit mittlerem Einkommen und durchschnittlichem Betreuungspensum zugute kommen. Der Grosse Rat entschied, diesem Antrag zu folgen. Somit wurde per Steuerperiode 2011 die kantonale Obergrenze bei den Steuerabzügen für die Kinderbetreuungskosten von CHF 5'500 auf CHF 10'000 pro Kind erhöht. Die daraus resultierenden Steuerausfälle betragen gemäss Be-rechnungen der Steuerverwaltung rund CHF 750'000.

- *Ob dieser Missstand besser durch einkommensunabhängige Krippentarife, durch Betreuungsgutschriften oder durch eine vollumfängliche Abzugsmöglichkeit von Drittbetreuungskosten bei den Steuern behoben werden kann.*

Das heutige System hat sich grundsätzlich bewährt. Dadurch, dass die Tagesbetreuungs-kosten Teil des Systems der harmonisierten Sozialleistungen sind, sind sie eingefügt in die weiteren der Sozialhilfe vorgelagerten sozialen Leistungen. Diese rechnen sich mit der Har-monisierung in einer festen Reihenfolge untereinander an. Aufgrund dieser neuen Einkom-mensberechnung sind die Elternbeiträge insgesamt leicht gesunken. Die Tagesbetreuung aus diesem gut funktionierenden System herauszulösen und in ein anderes, eigenes System zu überführen, erachtet der Regierungsrat grundsätzlich als wenig sinnvoll. Spätestens nach dem genannten Entscheid zur Steuerabzugsfähigkeit der Betreuungskosten kann auch von einem Missstand nicht mehr die Rede sein.

Mit den einkommensabhängigen Elternbeiträgen hat sich der Kanton für ein System ent-schieden, das auch einkommensschwachen Familien ermöglicht, die Tagesbetreuung zu nutzen. Das im Anzug angesprochene „return of investment“ ergibt sich, wie Studien zeigen, gerade bei diesen Familien. Hier zahlt sich eine frühe Förderung langfristig besonders aus. Deshalb sollen einkommensabhängige Elternbeiträge beibehalten werden.

Das Modell Betreuungsgutschriften wurde bereits in zwei politischen Vorstössen thematisiert. Zum einen folgte im November 2009 der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrats, den «Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend nachfrageorientierte Finanzierung mit Betreuungsgutscheinen – Studie für Modell in Basel» als erledigt abzuschreiben. Zum anderen forderte die Motion Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Krippenfinanzierung «Modell Luzern» die Einführung von Betreuungsgutschriften. Der Grosse Rat beschloss im Dezember 2010, diese Motion abzulehnen. Trotz gewisser Vorteile war sich der Grosse Rat einig, dass die Nachteile von Betreuungsgutschriften überwiegen. Der Vorteil von Betreuungsgutscheinen liegt darin, dass die Eltern das für sie passende Tagesbetreuungsangebot frei wählen können. Folglich müssen die Institutionen ihre Angebote nach den Wünschen der Eltern ausrichten, wenn sie auf dem Markt bestehen wollen. Befürworter von Betreuungsgutscheinen gehen davon aus, dass aufgrund dieses Wettbewerbsdrucks die Tarife für die Eltern sinken und gleichzeitig die Qualität steigt. Untersuchungen in Städten mit diesem Modell haben gezeigt, dass sich der Staat in der Vorgabe von Preis- und Qualitätsbedingungen zurückhalten muss, damit diese Einflüsse wirksam werden. Die Qualitätsbedürfnisse der Eltern und die Qualitätsansprüche des Kantons sind vermutlich aber genau dort verschieden, wo der Kanton mit der Tagesbetreuung auch die Bildungschance von Kindern verbessern will. Fehlen staatliche Rahmenbedingungen, besteht die Gefahr, dass Kinder, die etwa wegen ihres Migrationshintergrunds mehr Betreuung brauchen, keinen Platz finden. Zudem ist zu befürchten, dass die Tagesheime aus Kostengründen keine Ausbildungsplätze mehr anbieten oder vermehrt mit viel günstigeren Praktikumsstellen arbeiten.

### **3. Abschliessende Bemerkungen**

Der Regierungsrat unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bezahlbare Krippentarife sind jedoch nur ein Teil der Massnahmen, um dies zu ermöglichen. Weitere wichtige Massnahmen sind flexible Arbeitsbedingungen, mehr Möglichkeiten der Teilzeitarbeit auch auf Kaderstufe oder Elternurlaub. Der Staat kann seinen Teil dazu beitragen, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Die kantonale Verwaltung ist einer der grössten Arbeitgeber in der Nordwestschweiz und geht mit gutem Beispiel voran. Im Juli 2011 hat der Regierungsrat eine Reihe von Massnahmen verabschiedet, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen. So können Eltern etwa nach der Geburt ihres Kindes bis zu acht Monaten unbezahlten Urlaub beantragen, der gewährt werden muss. Mitarbeitenden stehen verschiedene Modelle der Teilzeitarbeit zur Verfügung und bei einer Stellenausschreibung achtet der Kanton darauf, die Möglichkeit eines Teilzeitpensums anzubieten.

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die Mithilfe der Wirtschaft unerlässlich. Um die Wirtschaft in diese Entwicklung einzubeziehen, wurde im Jahr 2006 der «Round Table Familienfreundliche Wirtschaftsregion Basel» gegründet. Ihm gehören Wirtschaftsverbände, Unternehmen und Verwaltungsstellen der Region Basel an. Durch gezielte Projekte und Veranstaltungen ist es bisher gelungen, Unternehmen für Fragen der Familienfreundlichkeit zu sensibilisieren.

#### 4. Antrag

Der Kanton Basel-Stadt hat viel unternommen, um vor allem einkommensschwache Familien finanziell zu entlasten. Zur Steigerung der Familienfreundlichkeit im Kanton Basel-Stadt werden mit den Steuerabzügen nun finanzielle Anreize für mittelständische Familien geschaffen. Ob weitere Massnahmen nötig und im Rahmen der Finanzplanung möglich sind, ist noch offen. Wir beantragen Ihnen deshalb, den Anzug Anita Heer und Konsorten betreffend Förderung und Chancengleichheit bei der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin